

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Verteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

1. Preissystem für Netznutzung mit Leistungsmessung (§ 18 Abs. 3 GasNEV)

1.1 Preistabelle für Arbeit nach dem Zonenpreissystem

Zone		Zonenarbeitspreis in [ct/kWh]
1	für die ersten 1,5 Mio kWh	0,3552
2	für die nächsten 4,5 Mio kWh	0,1901
3	für alle weiteren kWh	0,1664

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Arbeit wird mit dem Bereichsarbeitspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahresarbeit des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Arbeit aufaddiert.

1.2 Preistabelle für Leistung nach dem Zonenpreissystem

Zone		Zonenleistungspreis in [EUR/kW]
1	für die ersten 500 kW	13,74
2	für die nächsten 2.500 kW	10,30
3	für alle weiteren kW	5,80

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Leistung wird mit dem Bereichsleistungspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahreshöchstleistung des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Leistung aufaddiert.

2. Preissystem für Netznutzung ohne Leistungsmessung (§ 18 Abs. 3 GasNEV)

2.1 Preistabelle

Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis in [EUR/Jahr]	Arbeitspreis in [ct/kWh]
von	bis		
0	2.000	9,12	2,1894
2.001	10.000	15,80	1,8554
10.001	25.000	51,00	1,5034
25.001	50.000	72,00	1,4194
50.001	200.000	151,00	1,2614
200.001	500.000	162,00	1,2559
500.001	1.500.000	630,00	1,1623

Erläuterung:

Das Netznutzungsentgelt bestimmt sich durch die Multiplikation der Jahresentnahmemenge (Jahresverbrauch in kWh) mit dem Arbeitspreis der entsprechenden Verbrauchszone zuzüglich des Grundpreises dieser Zone

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Verteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

3. Preise für Messung und Messstellenbetrieb

3.1 Entgelte für Messung bzw. Messdienstleistung

für 12 regelmäßige Messungen gemäß GasNZV	116,00 €/a
für 1 jährliche Messung gemäß GasNZV	3,30 €/a
für jede weitere Messung	3,30 €

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergröße	Zählergröße	Entgelt pro Jahr
G2,5 bis G6		14,25 €/a
G10 bis G25		25,63 €/a
G40 bis G100		235,75 €/a
G160 bis G400		359,73 €/a
ab G650		557,95 €/a
(Ultraschallzähler nach Einzelkalkulation)		

Zusatzgerät: Mengenumwerter mit Datenspeicher		509,15 €/a
Zusatzgerät: Mengenumwerter ohne Datenspeicher		424,15 €/a
Zusatzgerät: Datenspeicher		55,00 €/a
Zusatzgerät: ZFA/Modem		65,03 €/a

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Verteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

4 Zusatzentgelte

4.1	Entgelt bei zusätzlich vom Transportkunden in Auftrag gegebene Ablesungen (vgl. §6 Ziffer 8 LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.2	Herstellung von fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfalkulation
4.5	(Pauschales) Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden (vgl. § 10 Ziffer 4 Satz 3 LRV) oder für Rücklastkosten (vgl. § 7 Abs. 10 Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.6	Entgelt bei Unterbrechung im Auftrag des Transportkunden bzw. für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie ggf. für das Inkasso (vgl. Anlage 8 zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.7	Ggf. besondere Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG (vgl. § 4. Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.8	Gegebenfalls Entgeltreduzierung bei Verzicht auf eine stündliche Datenübermittlung (vgl. § 6 Ziffer 5 letzter Absatz LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.9	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zählerinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach Netzanschlussverordnung

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%.